

**Amtsblatt der Stadt Tittmoning
Nr. 20/2020 vom 20.10.2020**

23/2020

Bekanntmachung der Stadt Tittmoning vom 20.10.2020

Az.: 610-14/25

**Vollzug des Baugesetzbuchs (BauGB);
Aufstellung des Bebauungsplans mit integriertem Grünordnungsplan Nr. 4.24 für das
Gebiet „Tittmoning - Unteres Burgfeld III“
hier: Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 Abs. 3 BauGB**

Der Stadtrat der Stadt Tittmoning hat mit Beschluss vom 06.10.2020, den vom Architekturbüro Mißberger + Wiesbauer, Tittmoning, ausgearbeiteten Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan Nr. 4.24 für das Gebiet „Tittmoning - Unteres Burgfeld III“, in der Fassung vom 15.09.2020, als Satzung beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuchs (BauGB) ortsüblich bekanntgemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft. Jedermann kann den Bebauungsplan und die Begründung, im Rathaus der Stadt Tittmoning, Stadtplatz 1, 84529 Tittmoning, während der allgemeinen Dienststunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Den Bebauungsplan mit Begründung finden sie auch auf der Homepage der Stadt Tittmoning unter <https://www.tittmoning.de/de/rathaus/bauleitplanung/abgeschlossene-verfahren-mit-gemarkung>.

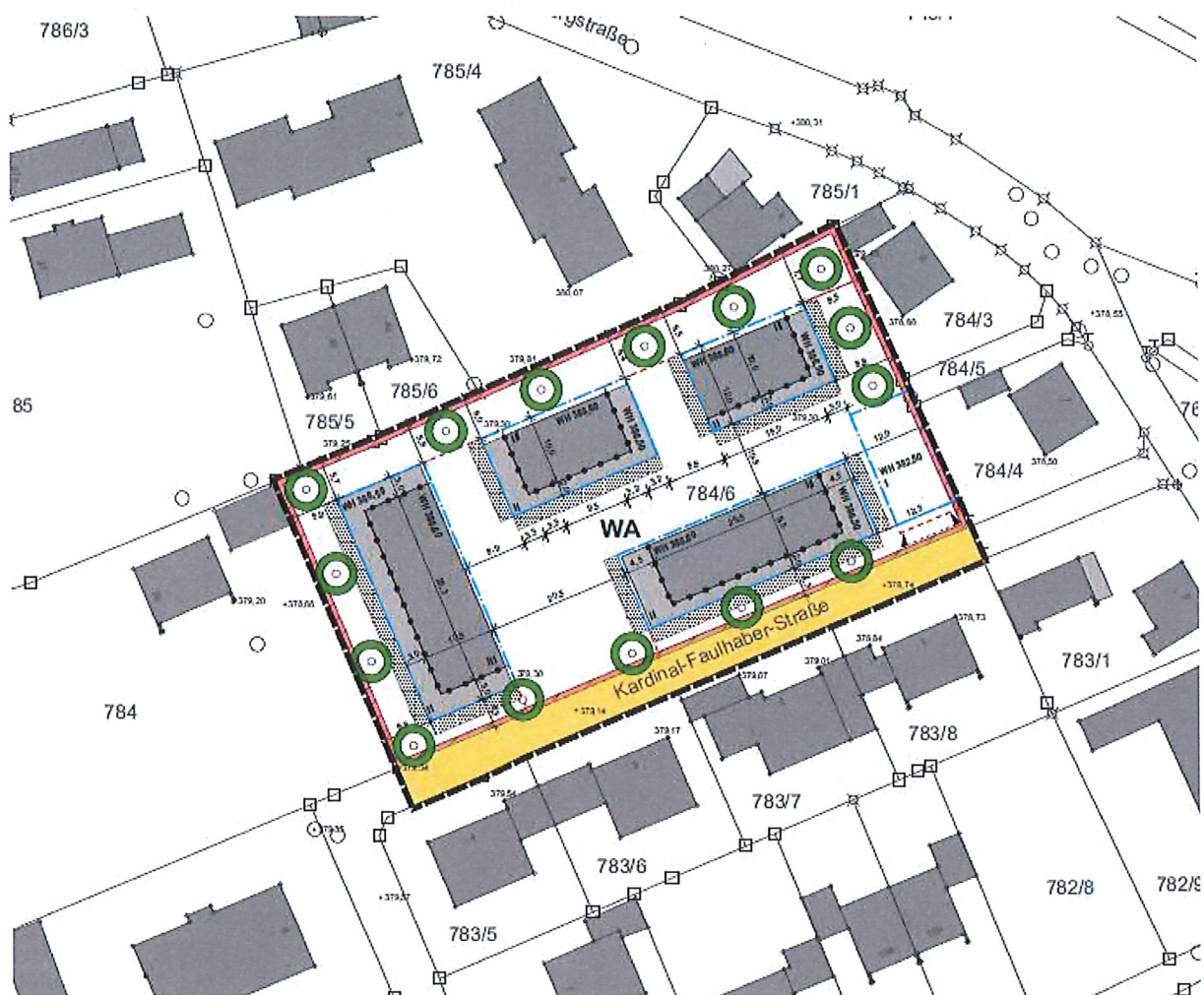
Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

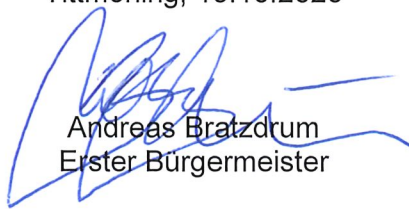
1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
4. nach § 214 Abs. 2a im beschleunigten Verfahren beachtlicher Fehler,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.



Tittmoning, 19.10.2020


Andreas Bratzdrum
Erster Bürgermeister